

Mustervereinbarung

Gemeinsame elterliche Sorge
von nicht in Hausgemeinschaft lebenden Eltern

Die Mustervereinbarung ist für verheiratete wie für nicht miteinander verheiratete Eltern gedacht, die nicht in Hausgemeinschaft leben und die elterliche Sorge gemeinsam innehaben.

Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes. Die gemeinsame elterliche Sorge wird durch die Ehe begründet, oder bei Eltern ohne Trauschein durch eine gemeinsame Erklärung oder durch Entscheid der Kindesschutzbehörde.

Im ersten Fall erklären die Eltern gemeinsam, dass sie bereit sind, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und sich über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie den Unterhalt des Kindes verständigt haben.

Entsprechende genehmigungsfähige Vereinbarungen müssen nicht vorgelegt werden. Sie sind aber im Interesse des Kindes sehr zu empfehlen: Verbindliche schriftliche Vereinbarungen zwischen den Eltern sind wichtig, um die finanzielle Sicherheit und die verlässlichen Betreuungsverhältnisse zu garantieren, auf die das Kind Anspruch hat. Auf diese Weise erhält das Kind nicht verheirateter Eltern einen ähnlichen Schutz wie ihn die Kinder von Ehepaaren aufgrund der eherechtlichen Verpflichtungen haben.

Will die Mutter oder der Vater die gemeinsame Sorgeerklärung nicht abgeben, kann die andere